

Forschungsinstitut für Empirische Ökonomie  
und Wirtschaftspolitik



Universität St.Gallen

# Strategien für die 2. Säule

Vortrag von Prof. Dr. Franz Jaeger

Ordinarius für Wirtschaftspolitik an der Universität St. Gallen und  
Geschäftsleitender Direktor des FEW-HSG

22. 11. 2004

## These 1: Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz (massgebend für die Verzinsung von Altersguthaben während der Ansparzeit) muss folgende Kriterien erfüllen:

- wirtschaftliche, d.h. anlagetechnische Tragfähigkeit
- Ausrichtung auf die risikoneutralen Konditionen des Kapitalmarktes (z.B. gleitende Verzinsung vieljähriger Bundesobligationen)
- Nachvollziehbarkeit durch das Versichertenpublikum, Transparenz, marktkonforme Flexibilität

## These 2: Marktkonformität

Damit die Mindestzinsgarantie glaubwürdig bleibt, darf sie keinesfalls über Markt angelegt bzw. aufgrund politischer Überlegungen überzogen werden.

Der MSZ muss deshalb flexibel, finanzmarkt-gerecht und risikoneutral angelegt und (im besten Fall) ohne Staatsintervention(z.B.Bundesbeschluss) fixiert werden können.

## These 3: Rentenumwandlung

Der Rentenumwandlungssatz (massgebend für die Umwandlung der Altersguthaben auf die Restlebenszeit des Versicherten) soll den Eigentums- bzw. den Garantieanspruch aller Versicherten erfüllen. Er muss zu diesem Zweck die zu erwartende Ertragslage auf dem Kapitalmarkt und die zunehmende Lebenserwartung (nach Pensionierung) widerspiegeln.

## These 4: Überschüsse

Sowohl Mindestzins als auch technischer Zinssatz (als kapitalmarktgerechte Verzinsung der Altersguthaben ab Pensionierung) dürfen höchstens so angesetzt werden, dass es den Vorsorgeeinrichtungen möglich ist, Überschüsse zu erzielen. So sichert z.B. die "legal quote" den Anspruch der Versicherten auch auf diese Überschüsse.

## These 5: Solvenzgarantie

Die politische Fixierung von Mindestzins (per Bundesratsbeschluss) und Umwandlungssatz (per Bundesgesetz) bewirkt, dass die Sätze technisch und ökonomisch in der Regel zu hoch angesetzt werden. Dadurch aber wird die Solvenz der Vorsorgeeinrichtungen bedroht und/oder das Kapitaldeckungsverfahren schleichend durch das (per BVG unzulässige) Umlageverfahren verdrängt.

## These 6: Wahlfreiheit

Die aus liberaler Sicht unbestrittene Wahlfreiheit des „Kunden“ muss unbedingt der Arbeitgeberseite vorbehalten bleiben. Eine Ausdehnung dieser Wahlfreiheit auf die Arbeitnehmer ist (leider) nicht praktikabel bzw. hoch ineffizient.